



**Stadt Laage**

**Bebauungsplan Nr. 23**  
**- Penny-Markt -**  
Im Ortsteil Laage-Kronskamp

**Begründung**

Stand : Mai 2015

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Grundlagen .....	4
1.1	Geltungsbereich der Planung und Plangrundlage .....	4
1.2	Planungserfordernis und Unterlagen .....	4
1.3	Ziel und Inhalt der Planung .....	4
1.4	Bestand .....	6
2	Schutzgebiete und –objekte .....	7
2.1	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht .....	7
2.2	Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale .....	7
2.3	Geschützte Biotope .....	7
2.4	Baudenkmale, Bodendenkmale .....	7
2.5	Schutzgebiete in der Umgebung .....	7
3	Übergeordnete Planungen .....	8
3.1	Überörtliche Planungen .....	8
3.2	Örtliche Planungen .....	9
4	Konzept .....	10
4.1	Bebauung und Grünordnung .....	10
4.2	Erschließung/ Ruhender Verkehr .....	10
4.3	Ver- und Entsorgung .....	11
4.4	Trinkwasser .....	11
4.5	Löschwasser .....	11
4.6	Schmutzwasser .....	11
4.7	Niederschlagswasser .....	11
4.8	Abfall .....	11
4.9	Strom .....	12
4.10	Telekommunikation .....	12
5	Begründung zu Festsetzungen im Einzelnen .....	13
5.1	Art der baulichen Nutzung .....	13
5.2	Maß der baulichen Nutzung, Baugrenze und Gebäudehöhe .....	13
5.3	Anpflanzung von Bäumen und Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern .....	13
5.4	Flächen für Stellplätze/ Ruhender Verkehr .....	13
5.5	Fließender Verkehr .....	14

5.6	Immissionen und Emissionen.....	14
6	Quellenverzeichnis .....	15
6.1	Literatur .....	15
6.2	Internetquellen.....	15
6.3	Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften .....	15

## **1 Allgemeine Grundlagen**

### **1.1 Geltungsbereich der Planung und Plangrundlage**

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 23 „PENNY-Markt“ befindet sich im Ortsteil Laage-Kronskamp in der Gemarkung Kronskamp. Der Plangeltungsbereich befindet sich im Ortsteil Laage-Kronskamp in der Gemarkung Kronskamp, Flur 1 und umfasst das Flurstück 433.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch die Otto-Lilienthal-Allee
Im Osten	durch Gewerbeflächen
Im Süden	durch Wohnbebauung
Im Westen	durch die B 103

Der Planzeichnung ist die genaue Lage und Abgrenzung der Vorhabenfläche zu entnehmen.

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 7.400 m<sup>2</sup>.

Die Planzeichnung basiert auf den Daten der digitalen Flurkarte, übermittelt am 11.05.2015 vom Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Rostock. Ein aktueller Lage- und Höhenplan, der auch den anliegenden Ausschnitt der Bundesstrasse 103 mit einschließt, liegt derzeit nicht vor.

Das Bauleitplanverfahren wird als Bebauungsplan im Sinne von §13a Bau-gesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.

### **1.2 Planungserfordernis und Unterlagen**

Gemäß den Angaben des Landkreises Rostock ist für die Realisierung des Vorhabens die Aufstellung eines B-Planes erforderlich.

Die Stadt Laage verfügt über einen genehmigten Flächennutzungsplan (FNP). Der von der Stadtvertretung der Stadt Laage am 03.01.2012 beschlossene FNP sieht für das Vorhabengebiet die Ausweisung eines Mischgebietes vor. Das Verfahren zur Änderung des F-Planes wird nach Abstimmung mit dem Landkreis Rostock in einem gesonderten Verfahren zeitnah durchgeführt.

### **1.3 Ziel und Inhalt der Planung**

Das Plangebiet umfasst den derzeitigen Bestandmarkt mit seinen Außenanlagen. Geplant ist die Erweiterung des vorhandenen Lebensmittel-Discountmarktes mit einer Verkaufsraumfläche von maximal 1.200 qm und ca. 80 Stellplätzen. Von der Verkaufsraumfläche werden rund 200 qm für In-Shop-Flächen für Fleischer mit Imbiss, Bäcker mit Cafe, Tabak-Pressen-Kiosk und einen Friseur geplant. Zusätzlich wird ein Getränkemarkt mit einer Verkaufsraumfläche von maximal 400 qm geplant. Die Grundfläche des Gebäudekomplexes soll rund 2.300 qm betragen.

Die Stadt Laage beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 mit der Gebietsbezeichnung "PENNY-Markt" gemäß den Vorschriften des § 13a BauGB.

Mit den Bestimmungen des § 13a BauGB wurde den Gemeinden ein Instrument an die Hand gegeben, um im beschleunigten Verfahren Bebauungspläne der Innenentwicklung erstellen zu können. Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie der Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen der Innenentwicklung. Bei Einhaltung einiger Parameter kann der Bebauungsplan nach den Vorschriften des vereinfachten Verfahrens (§13 BauGB) aufgestellt werden. Ein wichtiges Kriterium ist z.B., dass eine Grundfläche der künftigen baulichen Anlagen von 20.000 m<sup>2</sup> nicht überschritten wird. Dieses wird erfüllt, da im Bebauungsplan Nr. 23 für Hauptgebäude nur eine Grundfläche von insgesamt ca. 2.300 m<sup>2</sup> zulässig ist und das festgesetzte Sondergebiet insgesamt nur eine Größe von ca. 7.400 m<sup>2</sup> hat. Dies führt im Wesentlichen dazu, dass keine Umweltprüfung durchgeführt wird und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit entfallen kann. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laage hat am 08.04.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 23 „PENNY-Markt“ aufzustellen.

Der Bestandsmarkt, der unmittelbar an der Bundesstrasse 103 liegt, wurde bereits im Jahre 1995 errichtet und entspricht mittlerweile nicht mehr den heutigen Anforderungen an einen modernen Einkaufsmarkt. Insbesondere demografische Entwicklungen führen zu deutlich größeren Gangbreiten und einer freundlicheren Warenpräsentation. Die derzeitige Lebensmittel-Einzelhandelssituation am Standort wird nicht wesentlich verändert. Der bestehende und eingeführte Standort soll verbessert und leicht aufgewertet werden. Dazu ist es erforderlich, die Verkaufsfläche zu vergrößern und einige kleinere Randsortimente zusätzlich mit aufzunehmen.

Das Vorhaben wird im B-Plan als Sonstiges Sondergebiet gemäß §11 Baunutzungsverordnung ausgewiesen.

#### 1.4 Bestand

Die Vorhabenfläche besteht gegenwärtig aus dem Bestandmarkt, den dazu gehörenden Stellplatzflächen und gering bepflanzten Grünflächen. Entlang der Bundesstrasse 103 befindet sich eine Rasenfläche ohne größeren Bewuchs.

Das Luftbild zeigt den Bestand im Vorhabengebiet im März 2014.



Abb. 1: Bebauungssituation im Bestand (Stand 03/2014, Quelle: GAIA MV)

## **2 Schutzgebiete und –objekte**

### **2.1 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht**

Im Plangeltungsbereich befinden sich keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht. Schutzgebiete, die sich in der Umgebung des Vorhabengebietes befinden, werden in Kapitel 2.5 beschrieben.

### **2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale**

Im Plangeltungsbereich existieren keine geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale. Auch auf unmittelbar angrenzenden Flächen sind keine dieser geschützten Objekte vorhanden.

### **2.3 Geschützte Biotope**

Im Plangeltungsbereich kommen keine geschützten Biotope vor. Es sind auch keine geschützten Biotope auf unmittelbar angrenzenden Flächen vorhanden.

### **2.4 Baudenkmale, Bodendenkmale**

Baudenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das nächstgelegene Baudenkmal ist die Backsteinkirche in Laage, die in östlicher Richtung etwa 2.200 m vom Vorhabengebiet entfernt liegt.

### **2.5 Schutzgebiete in der Umgebung**

Rund 1.100 m vom Vorhabengebiet in östlicher Richtung entfernt beginnt das rund 38.790 ha große Europäische Vogelschutzgebiet DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“. Das Schutzgebiet ist charakterisiert durch strukturreiche Acker-, Moor und Waldlandschaft mit einer Vielzahl großer und kleiner Fließgewässer ([www.bfn.de](http://www.bfn.de), 13.01.2015).

Das rund 1.100 m in östlicher Richtung entfernte FFH-Gebiet DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ hat eine Größe von 17.551 ha. Es handelt sich um ein sehr strukturreiches, komplexes Flusstalmoorsystem aus offenen und bewaldeten Durchströmungs-, Überflutungs- und Regenmoorbereichen mit Torfstichen, Röhrichten, Feuchtwiesen und Seggenrieden sowie reichen Laubwälder an den Talhängen und mehreren Bächen ([www.bfn.de](http://www.bfn.de), 13.01.2015).

### 3 Übergeordnete Planungen

#### 3.1 Überörtliche Planungen

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

##### Landesraumentwicklungsprogramm und Regionales Raumentwicklungsprogramm

Das für Laage gültige Regionale Raumentwicklungsprogramm „Mittleres Mecklenburg/Rostock“ von 2011 weist Laage als Grundzentrum aus. Damit gehört es zu den Entwicklungsschwerpunkten im ländlichen Raum, die als Räume mit günstiger wirtschaftlicher Basis festgelegt werden. Sie sollen in ihrer Leistungskraft gestärkt werden, um auch überörtliche Aufgaben für ihre teilräumlichen Verflechtungsbereiche erfüllen zu können. Gemäß dem Programmsatz G 3.2.3 (1) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V vom Mai 2005 hat die Stadt Laage in ihrer zentralörtlichen Funktion Versorgungsaufgaben für die Bevölkerung in ihrem Nahbereich wahrzunehmen.

Große Bereiche vom Gemeindegebiet sind als Tourismusedwicklungsraum ausgewiesen.

Mit dem Recknitztal und angrenzenden Seitentälern gehören große Flächenteile des Gemeindegebietes zu einem ausgedehnten, weitverzweigten „Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege“. Die Recknitz ist etwa 1.250 m vom Vorhabengebiet entfernt. Der Plangeltungsbereich ist nicht Bestandteil dieses Vorbehaltsgebietes Naturschutz und Landschaftspflege“.

##### Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan

Die aktuelle Fassung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes (GLRP) „Mittleres Mecklenburg/Rostock“ (LUNG 2007) trifft für das Vorhabengebiet keine Aussagen.

Bei dem nächstgelegenen Gebiet, zu dem der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Aussagen trifft, handelt es sich um das großräumige Recknitztal, das östlich vom Plangebiet das Gemeindegebiet in südwestlich-nordöstlicher Richtung durchzieht.

Der Analyse der Arten und Lebensräume des GLRP (Karte 1) zufolge, ist das Recknitztal ein stark entwässertes, degradiertes Moor. Charakteristischerweise ist es großflächig und in weiten Bereichen sehr tiefgründig. Die Recknitz gehört zu den bedeutenden Fließgewässern (Einzugsgebiet > 10 km<sup>3</sup>) mit einer vom natürlichen Referenzzustand stark abweichenden Strukturgüte. Teilgebiete des Recknitztales sind als Schwerpunktorkommen von Brut- und Rastvögeln europäischer Bedeutung anzusehen.

Gemäß der Biotopverbundplanung des GLRP (Karte 2) gehört das Recknitztal mit seinen Moorflächen zum Biotopverbund im engeren Sinne, liegt jedoch ca. 1.100 m östlich vom Plangebiet.

Hinsichtlich der Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen (Karte 3) sieht der GLRP für den Bereich zwischen dem Vorhabengebiet und der Recknitz die vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore vor. Dies betrifft gemäß den Angaben des Kartenportals Umwelt (Stand: 14.01.2015) die Flächen mit tiefgründigen Niedermooren, die sich westlich der

Recknitz bis zu einer Entfernung von ca. 100 – 150 m von der Recknitz befinden. Für diesen Bereich gilt für den Erhalt der Lebensräume und Rastgebiete ausgewählter Vogelarten auch die Notwendigkeit der Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernisse von Brut- und Rastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet.

### **3.2 Örtliche Planungen**

Angaben zum Flächennutzungsplan der Stadt Laage wurden bereits im Gliederungspunkt 1.2 gemacht.

Ein genehmigter Landschaftsplan existiert für die Stadt Laage nicht. Der Landschaftsplan wird parallel zum Flächennutzungsplan erstellt und befindet sich in der Erarbeitung. Der gegenwärtige Arbeitsstand sieht für das Vorhabengebiet keine Maßnahmen/ Planungen vor.

## 4 Konzept

### 4.1 *Bebauung und Grünordnung*

Es ist eine Anordnung des Gebäudes auf dem rückwärtigen Teil des Grundstücks vorgesehen.

Der Abstand zur äußeren Fahrbahnkante der B 103 beträgt rund 45 m. Die Stellplätze sollen sich nördlich und westlich des Gebäudes befinden.

Die Grundfläche des Gebäudes inklusive Bäckerei-Filiale, Fleischer-Filiale, Friseur, Tabak-Kiosk und Getränkemarkt soll rund 2.300 m<sup>2</sup> betragen.

Für das Dach ist ein Flachdach oder geneigtes Dach mit und ohne Attika und einer Dachneigung von mindestens 2° bis max. 25° vorgesehen. Gegebenenfalls kann das Dach auch als Pult-, Satteldach oder Satteldach mit zueinander versetzten Dachflächen (Splitt-Roof) erstellt werden. In Abhängigkeit von der Wahl der Dachform liegt die Firsthöhe zwischen 8,73 m und 10,83 m.

Die Art der Fassadengestaltung steht gegenwärtig noch nicht fest. Optional werden entweder eine Putzfassade oder eine Klinkerfassade zur Ausführung kommen. Voraussichtlich wird die Fassade teilweise mit Holz verkleidet.

Die folgende Abbildung zeigt Ansichten einer der Optionen für das geplante Gebäude.

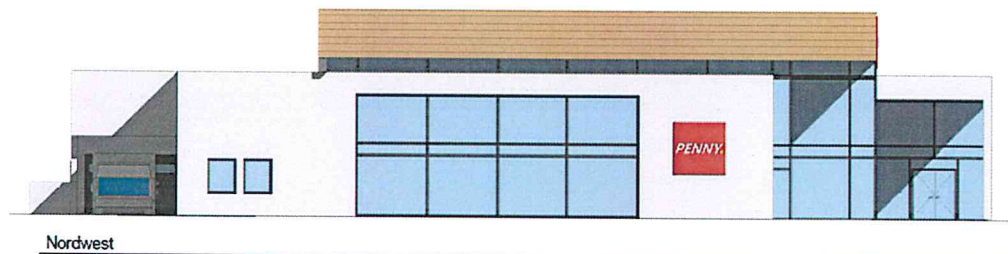


Abb. 2: Ansichten einer der Optionen des geplanten Gebäudes (PENNY-MARKT GMBH 2014)

Die Grünanlagen sollen mit niedrigen, heimischen Sträuchern bepflanzt werden. Am südlichen Rand des Vorhabengebietes sollen drei Bäume der Art Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und drei Bäume der Art Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) als Hochstämme gepflanzt werden. Außerdem ist in diesem Bereich die Anlage einer 514 m<sup>2</sup> großen Gehölzfläche aus standortheimischen Straucharten vorgesehen. Die Gehölzfläche dient der Eingrünung des Grundstückes und damit der Verminderung der negativen Auswirkungen des geplanten Gebäudes auf das Orts- und Landschaftsbild.

### 4.2 *Erschließung/ Ruhender Verkehr*

Die Erschließung des Grundstückes erfolgt über die Otto-Lilienthal-Allee. Es sollen die bereits vorhandenen Zufahrten auf das Grundstück genutzt werden. Die Ein- und Ausfahrten sind mit einer Breite von rund 8,00 m und 10,00 m genauso breit wie bisher vorgesehen. Die Zufahrt und die Fahrwege des Vorhabengebietes müssen der DIN 14090 „Flächen der Feuerwehren“ entsprechen.

Die Stellplätze werden auf dem Vorhabengelände angeordnet.  
Für Fußgänger wird der Zugang auf das Gelände nicht verändert.

#### **4.3 Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgt durch die jeweiligen Träger auf der Grundlage geltender Rechtsvorschriften und ist für den Bestand bereits vorhanden. Zwischen Vorhabenträger und Versorgungsunternehmen werden bei Erfordernis Erschließungsvereinbarungen getroffen.

#### **4.4 Trinkwasser**

Die Vorhabenfläche ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen.

#### **4.5 Löschwasser**

Der Löschwasserbedarf ist mit 48 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von 2 Stunden zu bemessen.

Die Entnahme von Löschwasser kann aus dem Hydranten am Kreisverkehr in der Otto-Lilienthal-Allee in einer Entfernung von ca. 50 m oder an der Bundesstrasse auf der gegenüber liegenden Straßenseite in einer Entfernung von ca. 70 m erfolgen.

#### **4.6 Schmutzwasser**

Die Vorhabenfläche ist an die zentrale Schmutzwasserkanalisation angeschlossen.

#### **4.7 Niederschlagswasser**

Das anfallende Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück versickert werden. Regenwasser-Versickerungsanlagen zur Entwässerung von Dach- und Parkplatzflächen sollen entweder als offene Sickermulden mit Filterung über die belebte Bodenschicht und mit einer standortgerechten Bepflanzung oder mit einem Versickerungsschacht gestaltet werden. Eine zusätzliche Belastung der Versickerungsanlage ist nicht zu erwarten, da die Flächen bereits versiegelt sind und eine weitere Versiegelung nicht vorgesehen ist.

Im Fall der Nichtversickerungsfähigkeit wird die Planung rechtzeitig mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt.

#### **4.8 Abfall**

Die ordnungsgemäße grundstücksbezogene Abfallentsorgung für den Plangeltungsbereich ist gesichert. Die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen werden beachtet.

#### **4.9 Strom**

Die Versorgung des Plangeltungsbereiches mit elektrischem Strom ist vorhanden und kann über eine entsprechende Erweiterung der Stromverteilungsanlagen durch die E.DIS AG erfolgen.

#### **4.10 Telekommunikation**

Die telekommunikationstechnische Versorgung des Plangeltungsbereiches ist vorhanden.

## **5 Begründung zu Festsetzungen im Einzelnen**

### **5.1 Art der baulichen Nutzung**

Wegen der Großflächigkeit des Einzelhandelsbetriebes (Verkaufsraumfläche > 799 m<sup>2</sup>) wird das Vorhabengebiet als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Lebensmittel-Discountmarkt“ festgesetzt. In diesem Sondergebiet sind die Errichtung und Nutzung eines Lebensmittel-Discountmarktes, Fleischer mit Imbiss, Bäcker mit Cafe, Tabak-Pressen-Kiosk, Friseur sowie ein Getränkemarkt zulässig. Mit Ausnahme von Lagerflächen sowie Büro-, Sozial- und Technikräumen sind weitere Nutzungen entsprechend der gewählten Zweckbestimmung unzulässig. Zuwegungen sind ebenso wie Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO zulässig.

### **5.2 Maß der baulichen Nutzung, Baugrenze und Gebäudehöhe**

Die Länge von bis zu 50 m, die eine offene Bauweise erlauben würde, wird von dem geplanten Gebäude überschritten, so dass eine abweichende Baulänge von mehr als 50,0 m zugelassen wird.

Die mit dem Gebäude überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich durch die gezogene Baugrenze. Die Grundfläche, die durch die Baugrenze umrissen ist, wird weitgehend durch das Gebäude ausgefüllt.

Eine größere, überbaubare Fläche ist nicht erforderlich, da ein Großteil der Fläche von den Stellplätzen und Zuwegungen eingenommen wird. Wegen der begrenzten Grundstücksgröße ist eine Ausschöpfung der durch die BauNVO für sonstige Sondergebiete vorgegebenen maximalen Grundflächenzahl von 0,8 erforderlich. Mit der Festsetzung von Ein- und Ausfahrten, die von Bebauung und anderen Sichtbehinderungen zwischen 0,8 m und 2,5 m freizuhalten sind, soll ein gefahrloses Einbiegen auf die Otto-Lilienthal-Allee ermöglicht werden.

Die Begrenzung der Firsthöhe des Gebäudes auf 10,90 m soll sicherstellen, dass der Übergangsbereich zwischen Stadt und Landschaft, hier speziell das gemäß Naturschutzrecht mit mehreren Schutzgebietskategorien gesicherte Recknitztal, möglichst wenig beeinträchtigt wird.

### **5.3 Anpflanzung von Bäumen und Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern**

Das Anpflanzen von sechs Laubbäumen heimischer Arten und die Anlage einer ca. 514 m<sup>2</sup> großen Gehölzfläche aus standortheimischen Bäumen und Sträuchern am südlichen und östlichen Rand des Plangeltungsbereiches dient u. a. der Eingrünung des geplanten Gebäudes und soll ebenso wie die Begrenzung der Gebäudehöhe bewirken, dass der sensible östliche Stadtrand möglichst wenig gestört wird.

### **5.4 Flächen für Stellplätze/ Ruhender Verkehr**

Das Vorhabengebiet umfasst sowohl die für den Penny-Markt erforderliche Anzahl an Stellplätzen (60 Stück) als auch die Stellplätze, die für die weiteren Nutzungen

gebraucht werden (20 Stück). Die Stellplätze sind als Fläche für Nebenanlagen im B-Plan mit einer Umgrenzungslinie gekennzeichnet.

#### **5.5 Fließender Verkehr**

Flächen für den fließenden Verkehr sind vom Vorhaben nicht betroffen, da der Bestand bereits über die Otto-Lilienthal-Allee in den fließenden Verkehr eingeht.

#### **5.6 Immissionen und Emissionen**

Durch die Erweiterung der zulässigen Verkaufsflächen sind keine zusätzlichen Lärm- und Geruchsemissionen auf das Plangebiet und dessen Umgebung zu erwarten.

## 6 Quellenverzeichnis

### 6.1 Literatur

LUNG - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (2007): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/ Rostock, 1. Fortschreibung – Güstrow.

LUNG - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung – Güstrow.

MINISTERIUM FÜR ARBEIT, BAU UND LANDESENTWICKLUNG M-V (2005): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern – Schwerin.

MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG M-V (2015): Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens – Schwerin.

PENNY-MARKT GMBH (2014): Musterbaubeschreibung (Stand: 05.11.2014, Version 4.0) – Köln.

RPV - Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg/ Rostock (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/ Rostock in der Bekanntmachung vom 04.11.2011 – Rostock.

STALU VORPOMMERN - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (2012): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1941-301 Recknitz- und Trebeltal mit Zufüssen – Greifswald.

STADT LAAGE: Flächennutzungsplan (Stand: 03.01.2012) – Veröffentlicht, Laage.

STADT LAAGE: Entwurf Landschaftsplan (Stand: 03.01.2012) – Veröffentlicht, Laage.

UM M-V - Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (2003): Die Naturschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern – Schwerin.

### 6.2 Internetquellen

Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, verschiedene Daten von 2015 – Güstrow.

GAIA-MV, Geodatenportal des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, verschiedene Daten von 2015 – Schwerin.

www.bfn.de, 08.05.2015

### 6.3 Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften

**Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz** - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 24 G v. 6.6.2013 I 1482

**Denkmalschutzgesetz** (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998, Bekanntmachung in: GVOBl. M-V 1998, S. 12

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (**Naturschutzausführungsgesetz** - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, Bekanntmachung in: GVOBl. M-V 2010, S. 66

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz** – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.9.2002, BGBl. I S. 3830, geändert durch Art. 68 des Gesetzes vom 21.8.2002, BGBl. I S. 3322

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – **TA Luft**) vom 24. Juli 2002

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz** - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist

**Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern** (LBauO M-V) vom 18. April 2006, Bekanntmachung in: GVOBl. M-V 2006, S. 102

**Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung** - BauNVO), i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

**Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern** (LWaG) vom 30. November 1992, Bekanntmachung in: GVOBl. M-V 1992, S. 669

Stadt Laage, 16.12.2016

  
Der Bürgermeister

